

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/19 2009/18/0507

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §53 Abs1

NAG 2005 §24 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs3

1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des M Ö in W, vertreten durch Dr. Werner Zach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 19, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 3. November 2009, Zl. E1/417.558/2009, betreffend Ausweisung gemäß § 53 FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der

Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des M Ö in W, vertreten durch Dr. Werner Zach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 19, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 3. November 2009, Zl. E1/417.558 aus 2009,, betreffend Ausweisung gemäß Paragraph 53, FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I. römisch eins.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, gemäß § 53 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen türkischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei erstmals am 19. September 2001 mit einem Visum "C" nach Österreich eingereist und habe am 18. Oktober 2001 in Istanbul eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet. Er sei zuletzt am 19. März 2002 auf Grund einer befristeten Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "Familiengemeinschaft mit Österreicher" in das Bundesgebiet zurückgekehrt. Der Aufenthaltstitel sei einmal bis 4. März 2004 verlängert worden. Der weitere Verlängerungsantrag sei am 3. November 2008 rechtskräftig abgewiesen worden. Unerheblich sei, dass der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht habe. Seither halte sich der Beschwerdeführer sohin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, sodass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 FPG vorlägen. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei erstmals am 19. September 2001 mit einem Visum "C" nach Österreich eingereist und habe am 18. Oktober 2001 in Istanbul eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet. Er sei zuletzt am 19. März 2002 auf Grund einer befristeten Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "Familiengemeinschaft mit Österreicher" in das Bundesgebiet zurückgekehrt. Der Aufenthaltstitel sei einmal bis 4. März 2004 verlängert worden. Der weitere Verlängerungsantrag sei am 3. November 2008 rechtskräftig abgewiesen worden. Unerheblich sei, dass der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht habe. Seither halte sich der Beschwerdeführer sohin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, sodass die Voraussetzungen des Paragraph 53, Absatz eins, FPG vorlägen.

Im Weiteren legte die belangte Behörde dar, weshalb ihrer Ansicht nach § 66 FPG der Ausweisung nicht entgegenstehe und sie davon auch im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens nicht Abstand nehmen könne. Im Weiteren legte die belangte Behörde dar, weshalb ihrer Ansicht nach Paragraph 66, FPG der Ausweisung nicht entgegenstehe und sie davon auch im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens nicht Abstand nehmen könne.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschift durch die belangte Behörde erwogen:

Die gegen die Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde war erfolgreich. Der dort angefochtene Bescheid wurde mit hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2012, Zl. 2008/22/0904, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG trat dadurch die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Ausweisungsbescheids befunden hatte. Diese "ex tunc"-Wirkung bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheids und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und Vollzugsakten, die während der Geltung des vom Verwaltungsgerichtshof danach aufgehobenen Bescheides auf dessen Grundlage gesetzt worden sind, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen worden ist

(vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2012, Zl. 2009/21/0198, mwN). Gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG trat dadurch die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Ausweisungsbescheids befunden hatte. Diese "ex tunc"-Wirkung bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheids und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und Vollzugsakten, die während der Geltung des vom Verwaltungsgerichtshof danach aufgehobenen Bescheides auf dessen Grundlage gesetzt worden sind, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen worden ist (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2012, Zl. 2009/21/0198, mwN).

Nach dem Gesagten lag ex post betrachtet bei Erlassung der Ausweisung durch die belangte Behörde am 3. November 2009 keine rechtskräftige Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers vor. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist daher gemäß § 24 Abs. 1 NAG als rechtmäßig zu qualifizieren, weshalb die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach § 53 Abs. 1 FPG nicht vorliegen. Der zu einer anderen Beurteilung gelangende bekämpfte Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben. Nach dem Gesagten lag ex post betrachtet bei Erlassung der Ausweisung durch die belangte Behörde am 3. November 2009 keine rechtskräftige Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers vor. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist daher gemäß Paragraph 24, Absatz eins, NAG als rechtmäßig zu qualifizieren, weshalb die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Paragraph 53, Absatz eins, FPG nicht vorliegen. Der zu einer anderen Beurteilung gelangende bekämpfte Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 19. Juni 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009180507.X00

Im RIS seit

24.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at